

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bewusstseinsbildende Aktivitäten zur Sensibilisierung und Akzeptanzsteigerung von Akteur:innen für Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Salzburger Kulturlandschaft
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Im Zuge des Calls "Bewusstseinsbildende Aktivitäten zur Sensibilisierung und Akzeptanzsteigerung von Akteur:innen für Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Salzburger Kulturlandschaft" werden Projekte im Bundesland Salzburg unterstützt, die sich der Bewusstseinsbildung von Landwirt:innen, Grundeigentümer:innen sowie der breiten Bevölkerung zu den Themen "Naturschutz und Biodiversität" widmen. Weiters gefördert werden Fachbeiträge in Salzburger Printmedien zur Vermittlung von aktuellen Naturschutzthemen. Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.3 (Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes) gem. Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 Rechnung getragen.
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	06.Sep.2024 bis: 04.Nov.2024
Festgelegte Budgethöhe:	100.000,00 €
Kontaktdaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

T: 0662/8042-5501
E: natur-recht@salzburg.gv.at

Ansprechperson:

Günter Jaritz
Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
T: 066280425513
E: guenter.jaritz@salzburg.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

8

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung u. Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)